

GER, Bernhard Hermann: Die Kunstdenkmäler von Bayern, Regierungsbezirk Unterfranken 24, Bezirksamt Aschaffenburg u. a. 1927. – HANNA, Georg-Wilhelm: Burgen und Schlösser im Kinzigtal, Hanau 1992. – HAFKE, Chr.: Art. »Jagd- und Fischereirecht«, in: HRG II, 1978, Sp. 281–288. – HARTMANN, Hans-Günther: Moritzburg. Schloß und Umgebung in Geschichte und Gegenwart, Weimar 1989. – HAUPT, Richard: Geschichte und Architektur der Baukunst in Nordelbingen in den Herzogtümern Holstein und Lauenburg sowie den Fürstentümern Lübeck und Ratzeburg, Heide 1925 (Die Bau- und Kunstdenkmäler in der Provinz Schleswig-Holstein mit Einschluß benachbarter Gebiete und Landschaften, 6). – HOPPE 1996. – Jagd und höfische Kultur im Mittelalter, 1997. – Die Kunstdenkmäler von Bayern, Regierungsbezirk Schwaben 5, Stadt- und Landkreis Neuburg an der Donau, bearb. von Adam HORN und Werner MEYER, München 1958. – KADATZ, Hans-Joachim: Deutsche Renaissancebaukunst von der frühbürgerlichen Revolution bis zum Ausgang des Dreißigjährigen Krieges, Berlin 1983. – KEUNECKE, Hans-Otto/SCHWENK, Sigrid: Das Dreieicher Wildbannsweistum Kaiser Ludwigs des Bayern, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde. NF 37 (1979) S. 33–78. – KNÖBL, Herbert: Das Neugebäude und sein baulicher Zusammenhang mit Schloß Schönbrunn, Wien u. a. 1988. – LANDAU, Georg: Beiträge zur Geschichte der Jagd und der Falknerei in Deutschland. Die Geschichte der Jagd und der Falknerei in beiden Hessen, Kassel 1849. – LATJA, Hans: Holland, Bern und Stuttgart 1980. – Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens, Heft 26. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha. Landratsamt Ohrdruf. Amtsgerichtsbezirke Ohrdruf, Liebenstein und Zella, bearb. von Paul LEHFELDT Jena 1898. – MARTIN, Thomas: Die Pfalzen im dreizehnten Jahrhundert, in: Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert, hg. von Josef FLECKENSTEIN, Göttingen 1977 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 51), S. 277–301. – Georgenthal. Das Zisterzienserkloster, hg. vom Geschichtsverein St. Georg e. V., Regensburg 1994 (Schnell, Kunstführer Nr. 2142). – NIESS, Walter: Die Forst- und Jagdgeschichte der Grafschaft Ysenburg und Büdingen vom ausgehenden Mittelalter bis zur Neuzeit, Büdingen 1974. – OBERRAUCH, Heinrich: Tirols Wald und Waidwerk. Ein Beitrag zur Forst- und Jagdgeschichte, Innsbruck 1952 (Schlern-Schriften, 88). – PATZE, Hans: Die Bildung der landesherrlichen Residenzen im Reich während des 14. Jahrhunderts, in: Ausgewählte Aufsätze von Hans PATZE, hg. von Peter JOHANEK, Ernst

SCHUBERT und Matthias WERNER, Stuttgart 2002, (VuF, 50), S. 729–788. – RÖSENER 2004. – s'Gravenhage. Hg. von der Stadtverwaltung Den Haag, Den Haag [ca. 1925]. – SCALECKI, Georg: Deutsche Architektur zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. Der Einfluß Italiens auf das deutsche Bauschaffen, Regensburg 1989. – SCHÜTTE 1994. – SIEBERT, Gisela: Jagd und Jagdhäuser in Hessen-Darmstadt, Stuttgart 1972. – SIEBERT, Jürgen. Der Spessart. Eine landeskundliche Studie, Breslau 1934. – STIEHLER, Heinrich: Kloster und Ort Georgenthal. Zweiter Teil: Der Ort samt seiner Umgebung von seinem ersten Anfang bis zu seinem gegenwärtigen Ausbau, Gotha 1893. – STREICH 1989. – UNBEHAUN, Lutz: Hieronymus Lotter. Kurfürstlich-Sächsischer Baumeister und Bürgermeister zu Leipzig, Leipzig 1989. – WOLF, Dieter: Melsungen. Eine Kleinstadt im Spätmittelalter. Topographie, Verfassung, Wirtschafts- und Sozialstruktur, 3 Bde., Butzbach 2003. Heiko LASS

Stiftungen

Im Bestreben, eine Stiftung zu errichten, spiegelt sich ein »alter« Traum des Menschen: Denn der zentrale und prägende Gesichtspunkt stifter. Handeln liegt wohl seit jeher im Wunsch des Einzelnen, über den Tod hinaus fortzuwirken, indem man etwas Bleibendes und – wie man hofft – Unvergängl. erschafft (LIERMANN 1963, S. 1). Dabei verschränken sich zwei nahezu konträre Leitziele: Einerseits soll eigenes Vermögen auf Dauer einem karitativen Zweck zugeführt werden, womit Werte wie Nächstenliebe und karitative Verantwortung angesprochen werden; doch geht damit zugleich die Zielsetzung einher, die Erinnerung an die Stifterpersönlichkeit und dessen Familie aufrecht zu erhalten – sei es aus persönl. oder polit. Gründen.

Diesen Gestaltungswillen eines Individuums trägt der moderne Stiftungsbegriff Rechnung, wie er im 19. Jh. ausgebildet wurde (EBERSBACH 1972, LIERMANN 1963). Dabei schreibt man der Stiftung den »Status einer juristischen Person« zu, »die mit Rechtsfähigkeit und rechtlicher Handlungsfähigkeit ausgestattet ist« (EBERSBACH 1972, S. 72). Damit ist gemeint, daß eine durch Stiftung errichtete Anstalt, eine Kirche etwa oder ein Hospital, ein Museum oder eine Universität, rechtl. so handeln kann wie ein Mensch, eine natürl. Person. Die Anwendung

des so gefaßten Stiftungsbegriffs auf ältere Zeiten gestaltet sich nach dem momentanen Forschungsstand unterschiedl. Denn nach der Rechtswissenschaft bildet sich ein »Stiftungsrecht im eigentlichen Sinn« im christl. dominierten Kaiserrecht der Spätantike heraus. Dagegen geht die moderne sozialhistor. Forschung davon aus, daß ein dem Begriff der »Stiftung« entspr. Terminus nicht bekannt ist. Auf beide Stiftungsbegriffe soll im folgenden eingegangen werden.

Im spätantiken röm. Recht verdienen die Zuwendungen an Häuser *ad pias causas* Beachtung, wobei es spätestens mit Justinian ein umfassendes Schutzsystem gibt, wobei nun von »Stiftungsrecht« gesprochen werden kann. Ausgehend vom modernen Stiftungsrecht, können aber die sog. *pieae causae* noch nicht als selbständige Rechtsträger, doch als Ansatzpunkte eines dogmat. Denkens gewertet werden.

Im frühen MA sorgte v.a. die Kirche für rechtl. Kontinuität: Die Xenodochien, das sind Häuser für Bedürftige, unterstanden kirchl. Einrichtungen, waren Teil des Kirchenvermögens und wurden der Jurisdiktion des Bf.s unterstellt. Zudem blieben die röm. Regelungen zu Testamenten und Vermächtnissen *ad pias causas* bewahrt, indem man sie ebenfalls der kirchl. Jurisdiktion unterstellte.

Der wirtschaftl. Aufschwung im städt. Bereich erfaßte auch das Stiftungswesen, das einen Wandel durchläuft. Gerade das ma. Hospital – als Nachfolger der spätantiken *pieae causae* – kann weltl. Organisationsformen durch adelige oder bürgerl. Spitalbruderschaften annehmen, wobei anstelle des Bf.s der Stadtrat als Aufsichtsorgan fungierte.

In dieser Zeit entwickelt das gelehrte Recht des MA – angelehnt an römischrechtl. Texte – Vorstellungen, die an die sog. Fiktionstheorie jurist. Personen erinnern. Gestützt auf Sinibaldus Fliscus, den späteren Papst Innozenz IV., etabliert sich die Auffassung, man habe bei stiftungsartigen Konstruktionen, ebenso wie bei Körperschaften und *universitates*, von *personae representatae* auszugehen, die das ihnen zugeordnete Vermögen unabhängig vom Wechsel der Verwaltungsorgane oder Begünstigten als abgesondertes Gut bewahren können.

Diese Sicht begünstigt die Ausprägung weiterer Stiftungstypen, so daß das röm. Recht in der Folgezeit selbständige (*fundatio autonoma*) und unselbständige Stiftungen (*fundatio non autonoma*) unterscheidet. Die selbständige Stiftung ist eine von der zuständigen kirchl. Autorität als jurist. Person errichtete Sachengesamtheit und hat damit Organisationsstruktur, Rechte und Pflichten einer Rechtsperson. Für die Rechtsfähigkeit im weltl. Bereich sind die staatl. Vorschriften zu beachten. Bei einer unselbständigen Stiftung (Zustiftungen, Fiduziarstiftungen) sind Temporalien einer öffentl. Rechtsperson der Kirche übergeben mit der Auflage, bestimmte Zeit aus den Erträgen (*reditus*) einen frommen Zweck zu verfolgen, insbes. die Meßfeiern (Meßstiftungen). Hier zeigt sich auch, daß nun zahlreiche weitere Stiftungszwecke zu den *pieae causae* gezählt werden, wie Vorhaben im öffentl. Interesse, das sind Schulen, Straßenbau etc.

Der Stiftungsbegriff des Sinibaldus Fiesci verdeutlicht übereinstimmend mit vielen Urk.n der Zeit aber auch eine korporative Grundhaltung, wobei der Stifter als ein »metaphysisch fortexistierendes« Mitglied der von ihm ins Leben gerufenen Gemeinschaft darstellt. Darüber hinaus betont gerade die sozialgeschichtl. Forschung eine Stifterperspektive, die quellenkundl. nicht immer zu erschließen sei. Demnach hat Stiftung mit Memoria zu tun, d.h. Überwindung des Todes und des Vergessens durch »Gedächtnis« und »Erinnerung«. Dies geschieht durch Gabenaustausch zw. dem »toten« Stifter und der von ihm kreierte Gemeinschaft. Die Verschmelzung beider Aspekte von Stiftung, dem rechtsgeschichtl. sowie dem sozialgeschichtlichen, entspricht der zeitgenöss. Praxis und stellt ma. sowie frühneuzeitl. Stiftungswirklichkeit dar.

→ Abb. 183, 184, 185

→ vgl. auch Abb. 28, 30, 46

→ C. Schenken und Stiften → C. Totengedenken, Begräbnis und Begängnis

L. ALTHAUS, Rüdiger, in: LThK XI, 2000, Sp. 1002–1004. – BORGOLTE, Michael: Die Stiftungen des Mittelalters in rechts- und sozialhistorische Sicht, in: ZRG (KA) 74 (1988) S. 71–94. – BORGOLTE, Michael:

»Totale Geschichte« des Mittelalters? Das Beispiel der Stiftungen, Berlin 1993. – EBERSBACH, Harry: Handbuch des deutschen Stiftungsrechts, Göttingen 1972. – FEENSTRA, Robert: Le concept de fondation du droit romain classique jusqu'à nos jours: Théorie et pratique, in: *Revue internationale des Droits de l'Antiquité* 3 (1956) S. 239–53. – FEENSTRA, Robert: Foundations in Continental Law since the 12th Century: The Legal Person Concept and Trust-like Devices, in: *Itinera Fiducia. Trust and Treuhand in Historical perspective*, hg. von Richard H. HELMHOLZ, Berlin 1998, S. 305–326. – LIERMANN, Hans: Handbuch des Stiftungsrechts, Bd. 1: Geschichte des Stiftungsrechts, Tübingen 1963. – Memoria als Kultur, hg. von Otto G. OEXLE, Göttingen 1995. – SIEMS, Harald: Von den *piae causae* zu den *Xenodochien*, in: *Itinera Fiducia. Trust and Treuhand in Historical perspective*, hg. von Richard H. HELMHOLZ, Berlin 1998, S. 57–83. – SEIFART, Werner/CAMPENHAUSEN, Axel von: Handbuch des Stiftungsrechts, 2. Aufl., München 1999. – SCHULZE, Reiner: Die Gegenwart des Vergangenen. Zu Stand und Aufgaben der Stiftungsrechtsgeschichte, in: *Stiftungsrecht in Europa*, hg. von Klaus J. HOPT und Dieter REUTER, Köln u. a. 2001. – WAGNER, Wolfgang E.: Das Gebetsgedenken der Ludolfinger im Spiegel der Königs- und Kaiserurkunden von Heinrich I. bis zu Otto III, in: *AfD* 40 (1994). Gisela DROSSBACH

Religiöse Stiftungen

1200–1450 Obwohl das Wort »Stiftung« an sich erst seit dem 14. Jh. belegt ist (Grimm), gab es religiöse Stiftungen als Zeichen, daß Menschen sich mit dem Tod beschäftigen und sich ein Andenken auf Erden schaffen wollen, seit dem frühen MA. Stiftungen waren grundsätzl. religiös motiviert, als fromme, karitative oder gemeinnützige Stiftungen zur Erlangung des ewigen Seelenheils. Doch konnten auch säkulare Motive für die Stiftungstätigkeit bestimmend sein. Hierzu sind bspw. ein ausgeprägtes Prestigedenken, der Gedanke an die Repräsentation über den Tod hinaus, die Erfüllung gewisser Konventionen sowie der Wettbewerb in religiösen Leistungen oder auch der Wunsch nach karitativer Hilfe zu zählen. Die Empfänger von Stiftungen waren Kirchen, Kl., einzelne Geistliche, Bruderschaften, soziale Unterschichten oder auch die Allgemeinheit, etwa wenn das gestiftete Vermögen für den Straßen- oder Brückenbau bestimmt wurde.

Ihren Ausdruck fand die ma. Stiftungstätigkeit in Meßstiftungen, in Seelgeräten und Anniversarien, in der Stiftung von Sachgegenständen, liturg. Geräten, Gewändern, Büchern oder Kirchenschmuck, auch in Form der Abtretung wertvollen Schmucks zugunsten religiöser Einrichtungen. Die Stiftung von Kollegiatstiften, häufig in den Pfalzen, diente der Grablege der Stifterfamilie oder der liturg. Repräsentation. Der Stiftsklerus mußte sich zudem häufig für Dienste am Hof bereit halten, bspw. für Kanzleidienste oder seelsorgerl. Tätigkeiten. Die Stiftung von Grundnahrungsmitteln für die Kl. spielte im SpäMA nur noch eine untergeordnete Rolle, die sich ledigl. in der Pitanzstiftung erhalten hatte. Daneben sind eine Vielzahl von Kunststiftungen zu verzeichnen. Bedeutende Beispiele sind das Grabmal Gf. Eitelfriedrichs II. von Hohenzollern in der ehemaligen Stiftskirche St. Jakob zu Hechingen oder auch die Stifterfiguren im Naumburger Dom.

Häufig waren die Stiftungen im Testament festgeschrieben und wurden somit vor Reisen oder Kriegszügen verfügt. So stattete bspw. Ruprecht III. 1401 vor einem Italienzug ein Predigtamt in Heidelberg mit 1000 Gulden, die Lieb-Frauenkirche im oberpfälz. Amberg zudem mit 2 600 Gulden aus und förderte die Fertigstellung des Heiliggeiststiftes in Heidelberg, in dessen Chor er selbst beigesetzt wurde. Dementsprechend sind wohl auch die Figuren im Naumburger Dom mit der Stiftungstätigkeit der mgfl. Familie der Wettiner in Verbindung zu bringen, deren gesteigertes Selbstbewußtsein durch die Stiftung in der zweiten Hälfte des 13. Jh.s seinen kunstvollen Ausdruck fand und in eine Phase reicher Stiftungstätigkeit eingeordnet werden kann. In dieser Phase, nach dem Erwerb Thüringens, wurden auch das Augustiner-Chorherrenstift Petersberg bei Halle als Grablege der Wettiner neu gestaltet und das Zisterzienserkl. Altzelle gestiftet.

Eine ausgeprägte Stiftungstätigkeit einer Frau, die sich mit persönl.-karitativem Einsatz verband, zeigt sich im Fall der Landgräfin Elisabeth von Thüringen. Sie sorgte als Wwe. mit ihrer Stiftung für das Franziskus-Hospital in Marburg (1228 geweiht) nicht nur für dessen materielle Grundlage, sondern betreute auch

Abb. 182: Grundriß von Schloß Stern bei Prag, nach: SCHÜTTE, Ulrich: Das Schloß als Wehranlage. Befestigte Schloßbauten in der frühen Neuzeit im alten Reich, Darmstadt 1994, S. 244. Deutlich sind die Sternform des Hauptgebäudes und der bastionierte Sockel zu erkennen.

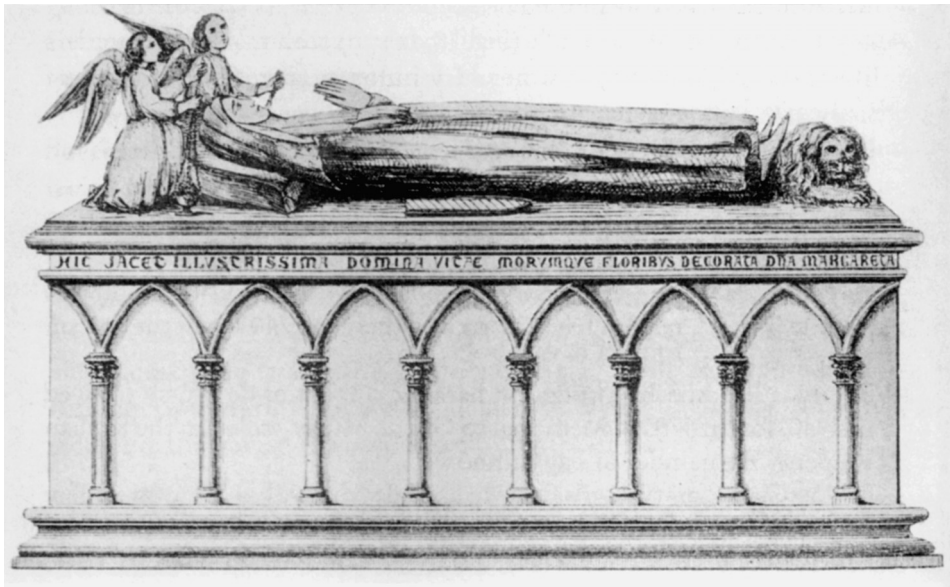
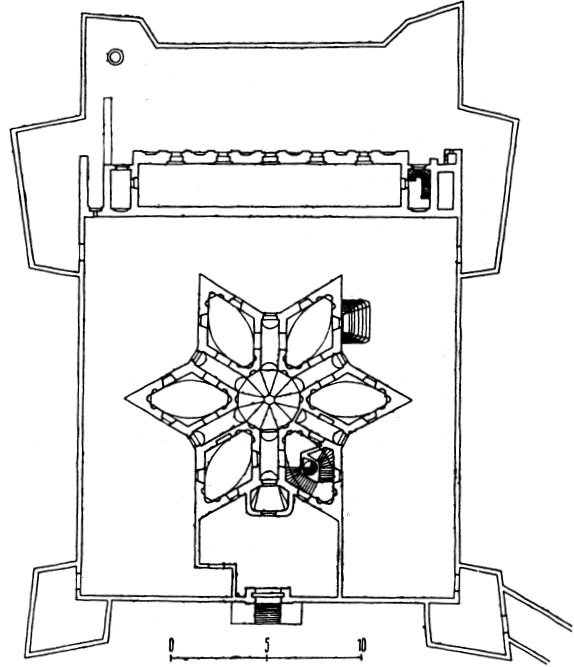


Abb. 183: Tonnerre, Grabmal der Margarete von Burgund, nach: LILLICH, Meredith Parsons: The Queen of Sicily and Gothic Stained Glass in Mussy and Tonnerre, Philadelphia 1998.



Abb. 184: Tonnerre Hospital, Außenansicht, nach: QUÉNÉE, Noël: L'Hôpital Notre-Dame-des-Fontenilles, La Pierre-qui-vire 1979.

Abb. 185: Urkunde Königsfelden 20a, Stiftungsbrief vom 19. September 1311.
Staatsarchiv des Kantons Aargau (StAAG) U. 17/0020a.